

Tit. 2 – Gesamteinkommen

Titel: Grundsätzliche Hinweise Gesamteinkommen im Sinne der Regelungen über die Familienversicherung

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. vom 29.09.2022

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Tit. 2.8 RdSchr. vom 29.09.2022 – Regelmäßigkeit des Gesamteinkommens

(1) Bei der Prüfung der Frage, ob die maßgebende Gesamteinkommensgrenze (§ 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 SGB V beziehungsweise § 25 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 SGB XI oder § 10 Absatz 3 SGB V beziehungsweise § 25 Absatz 3 SGB XI) überschritten wird, ist das regelmäßig im Monat erzielte beziehungsweise zufließende Gesamteinkommen zu berücksichtigen. Für die Feststellung des regelmäßigen Gesamteinkommens sind die Grundsätze, die für Statusentscheidungen im Versicherungsrecht (zum Beispiel für die Beurteilung der Versicherungspflicht oder -freiheit von Arbeitnehmern) entwickelt wurden, zu beachten.

(2) Grundsätzlich ist eine vorausschauende Betrachtungsweise angezeigt; dies erfordert eine Prognose unter Einbeziehung der mit hinreichender Sicherheit zu erwartenden Einkommensverhältnisse. Im Rahmen der vorausschauenden Betrachtungsweise sind zunächst die monatlich zufließenden Einkünfte sowie die weiteren, nicht monatlich zufließenden, aber auf den Monat bezogenen regelmäßigen Einkünfte zu berücksichtigen. Einmalige Einnahmen, deren Gewährung mit hinreichender Sicherheit mindestens einmal jährlich zu erwarten ist, sind hiernach bei der Ermittlung des regelmäßigen Gesamteinkommens anteilmäßig mit dem auf den Monat bezogenen Betrag zu berücksichtigen.

(3) Zur Feststellung des regelmäßigen Arbeitsentgelts aus einer geringfügigen Beschäftigung sind die Richtlinien für die versicherungsrechtliche Beurteilung von geringfügigen Beschäftigten (Geringfügigkeits-Richtlinien) in der jeweils aktuellen Fassung entsprechend heranzuziehen. Bei Vorliegen einer geringfügig entlohnten Beschäftigung im Sinne des § 8 Absatz 1 Nummer 1 SGB IV ist stets davon auszugehen, dass die maßgebende Einkommensgrenze in Höhe der Geringfügigkeitsgrenze (§ 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Teilsatz 4 SGB V) nicht überschritten wird, wenn außer dem Arbeitsentgelt aus der geringfügigen Beschäftigung keine weiteren Einkünfte erzielt werden.

Beispiel 10

Der Ehepartner eines Mitglieds übt eine geringfügige Beschäftigung gegen ein monatliches Arbeitsentgelt von 470,00 EUR aus. Außerdem erhält er jeweils im Dezember ein ihm vertraglich zugesichertes Weihnachtsgeld in Höhe von 240,00 EUR. Die Lohnsteuer vom Arbeitsentgelt wird pauschal erhoben. Neben dem Arbeitsentgelt aus der geringfügigen Beschäftigung erzielt der Ehepartner (geschätzte) Einkünfte aus Kapitalvermögen in Höhe von 360,00 EUR jährlich.

Das regelmäßig im Monat erzielte Gesamteinkommen ist wie folgt zu ermitteln:

Laufendes Arbeitsentgelt (470,00 EUR x 12 =)	5.640,00 EUR
Weihnachtsgeld	240,00 EUR
Kapitalerträge	360,00 EUR
Zusammen	6.240,00 EUR
Ein Zwölftel dieses Betrages beläuft sich auf	520,00 EUR.

Ergebnis

Das regelmäßige Gesamteinkommen überschreitet die maßgebende Einkommensgrenze in Höhe der Geringfügigkeitsgrenze (§ 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Teilsatz 4 SGB V) nicht. Die Familienversicherung kann daher durchgeführt werden.

Hinweis:

In dem Beispiel wird - ohne auf ein konkretes Kalenderjahr Bezug zu nehmen - unterstellt, dass die Geringfügigkeitsgrenze mindestens 520,00 EUR beträgt.

(4) Zur Feststellung des regelmäßigen Arbeitsentgelts aus einer mehr als geringfügigen Beschäftigung im Zusammenhang mit der Prüfung des Ausschlusses der Familienversicherung nach § 10 Absatz 3 SGB V beziehungsweise § 25 Absatz 3 SGB XI sind die Grundsätzlichen Hinweise zur Versicherungsfreiheit von Arbeitnehmern bei Überschreiten der Jahresarbeitsentgeltgrenze in der jeweils aktuellen Fassung entsprechend heranzuziehen. Bei Arbeitnehmern, die nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 SGB V versicherungsfrei sind, ist grundsätzlich davon auszugehen, dass ihr Gesamteinkommen regelmäßig im Monat ein Zwölftel der Jahresarbeitsentgeltgrenze übersteigt.

(5) Bei Arbeitsentgelt, das im Rahmen einer kurzfristigen Beschäftigung im Sinne des § 8 Absatz 1 Nummer 2 SGB IV erzielt wird, ist eine Regelmäßigkeit generell nicht gegeben. Das bedeutet, dass allein die Ausübung einer versicherungsfreien kurzfristigen Beschäftigung unabhängig von der Höhe des in dieser Zeit erzielten Arbeitsentgelts der Familienversicherung nicht entgegensteht.

(6) Bei den nicht im Rahmen einer kurzfristigen Beschäftigung, sondern aufgrund des Werkstudentenprivilegs nach § 6 Absatz 1 Nummer 3 SGB V versicherungsfreien Arbeitnehmern ist unabhängig von der Dauer der Beschäftigung von einer Regelmäßigkeit des Arbeitsentgelts aus der Beschäftigung auszugehen. Dies gilt auch bei kalenderjahresübergreifenden Beschäftigungen, die - bezogen auf das jeweilige Kalenderjahr - die Grenzen einer kurzfristigen Beschäftigung nicht überschreiten.

Beispiel 11

Ein Student (20-jähriges Kind eines Mitglieds) übt in der Zeit vom 01.11. bis zum 31.01. des Folgejahres eine befristete Beschäftigung aus. Das Arbeitsentgelt aus dieser Beschäftigung beträgt mtl. 1.800,00 EUR. Im Laufe des Kalenderjahres wurde bereits in der Zeit vom 15.02. bis 31.03. eine kurzfristige Beschäftigung ausgeübt. Die Beschäftigung vom 01.11. bis 31.01. des Folgejahres erfüllt aufgrund der anrechenbaren Vorbeschäftigung (15.02. bis 31.03.) nicht die Voraussetzungen einer kurzfristigen Beschäftigung im Sinne des § 8 Absatz 1 Nummer 2 SGB IV. Es besteht jedoch Versicherungsfreiheit nach § 6 Absatz 1 Nummer 3 SGB V aufgrund des Werkstudentenprivilegs.

Ergebnis

Das Arbeitsentgelt aus der Beschäftigung vom 01.11. bis 31.01. des Folgejahres ist als regelmäßige Einnahme anzusehen, ungeachtet dessen, dass der Zeitraum, in dem das Arbeitsentgelt erzielt wird, für sich betrachtet nicht mehr als drei Monate beträgt. Die Familienversicherung ist in der Zeit vom 01.11. bis 31.01. des Folgejahres nicht möglich.

(7) Unterliegt das Einkommen Schwankungen, so ist das regelmäßige Gesamteinkommen im Wege der Schätzung - gegebenenfalls unter Berücksichtigung des letzten Jahreseinkommens - zu ermitteln. Ändern sich die maßgebenden Einkommensverhältnisse nicht nur vorübergehend, so ist das auf den Monat bezogene Einkommen neu festzustellen (BSG, Urteil vom 4. Juni 1981- 3 RK 5/80 -, USK 81134). Bei schwankenden Einnahmen - wie bei Einkünften aus selbstständiger Tätigkeit oder aus Kapitalvermögen typisch - ist für die Feststellung, ob das Gesamteinkommen "regelmäßig im Monat" die Einkommensgrenze überschreitet, vom gezwölfelten Jahreseinkommen auszugehen (BSG, Urteil vom 7. Dezember 2000 - B12 KR 3/99 R -, USK 2000-64).

(8) Einkünfte, die von vornherein für nicht mehr als drei Monate erzielt werden, sind als unregelmäßig anzusehen und schließen die Familienversicherung unabhängig von der Höhe der Einkünfte insofern nicht

aus.

(9) Bei einmaligen Kapitalleistungen sowohl aus einer betrieblichen als auch aus einer privaten Altersversorgung sowie Einkünften aus privaten Veräußerungsgeschäften handelt es sich nicht um regelmäßiges (Gesamt-)Einkommen im Sinne des § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 SGB V und § 10 Absatz 3 SGB V , und zwar unabhängig von der grundsätzlich zu beantwortenden Vorfrage, ob und in welchem Umfang es sich dabei überhaupt um steuerbare Einkünfte im Sinne des Einkommensteuerrechts handelt. Gleiches gilt auch für Abfindungen (einschließlich Rückkauf) aus einer privaten Renten- oder Lebensversicherung.